

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 30.01.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 30. Januar 1929.) 5. Stück.

Inhalt:

Nr. 8. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1929 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 29. Mai 1923

Nr. 8.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 24. Januar 1929.

Auf Grund des § 85 des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 29. Mai 1923 wird zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt:

Der § 15 der Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1923 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes wird geändert, wie folgt:

1. Im Abs. 1 werden hinter dem Worte „Zuchtgebiet“ die Worte „die Einführung in das Zuchtgebiet“ eingefügt.

2. Der Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:
 „Die Meldung über die dauernde Zuchtuntauglichkeit eines eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Tieres ist unter Angabe der Ursache (vorgerücktes Alter, Krankheitsfolgen, Kastration usw.) bei dem Obmann des Bezirks zu erstatten. Ist das Tier noch nicht 18 Jahre alt oder wird als Ursache eine Krankheitsfolge angegeben, so ist der Vorstand des Züchterverbandes berechtigt, sich die Zuchtuntauglichkeit durch eine von dem Besitzer beizubringende tierärztliche Bescheinigung nachweisen zu lassen. Die Anmeldung gilt in diesem Falle nur als erfolgt, wenn die verlangte tierärztliche Bescheinigung bei dem Vorstand des Züchterverbandes eingegangen ist.“

3. Im Abs. 5 wird das Wort „Kastration“ durch das Wort „Zuchtuntauglichkeit“ ersetzt.

Oldenburg, den 24. Januar 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.